



Informationen zur Geldwäscheprävention für Betreiber von Wettvermittlungsstellen

Als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) haben Betreiber von Wettvermittlungsstellen hinsichtlich der Geldwäscheprävention umfangreiche Vorsorgemaßnahmen umzusetzen und Sorgfaltspflichten zu erfüllen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde überwacht werden.

Dieses Informationsblatt soll einen Überblick über die zu erfüllenden Pflichten für Vermittler von Sportwetten bieten. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt ausdrücklich nicht die durch die Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder gemäß § 51 Abs. 8 GwG zur Verfügung gestellten „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG)“, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link eingesehen werden können:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/21/geldwaeschepraevention

Maßgeblich für die Pflichten der Wettvermittlungsstellenbetreiber sind allein die Vorschriften des GwG in der aktuell geltenden Fassung.

1. Risikomanagement

Gemäß § 4 Abs. 1 GwG müssen die Verpflichteten zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Das Risikomanagement umfasst eine Risikoanalyse (a) sowie interne Sicherungsmaßnahmen (b).

Für die Umsetzung eines wirksamen Risikomanagements ist ein im Voraus zu benennendes Mitglied der obersten Leitungsebene der Wettvermittlungsstelle verantwortlich (§ 4 Abs. 3 GwG). Diese Person muss den vollumfassenden Überblick über das gesamte Risikomanagement haben und sowohl die Risikoanalyse als auch die daraus abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen. **Diese Aufgaben sind nicht übertragbar.**



Die Benennung eines Mitglieds der Leitungsebene ist erforderlich, wenn das Unternehmen zwei oder mehr Personen auf Leitungsebene besitzt. Sofern der Betrieb nur über ein Mitglied auf Leitungsebene verfügt, ist diese Person gleichzeitig verantwortliches Mitglied auf Leitungsebene.

a) Risikoanalyse

Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb der Wettvermittlungsstelle umfassend und vollständig zu erfassen, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen (b), zu treffen. Die Aufgabe einer Risikoanalyse ist es daher, etwaige Geschäftsvorfälle, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen könnten, bereits im Vorfeld schriftlich zu beschreiben, um so die Voraussetzungen für deren Entdeckung zu schaffen.

Gemäß § 5 Abs. 2 GwG ist die Risikoanalyse

- zu dokumentieren,
- regelmäßig (zumindest einmal im Jahr) zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und
- der Aufsichtsbehörde auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen.

Es ist zulässig, dass der Veranstalter der Sportwetten die Risikoanalyse für den Vermittler miterstellt und den terrestrischen Betrieb durch den Vermittler in die Risikoanalyse einbezieht. In diesem Fall muss der Betreiber der Wettvermittlungsstelle sich die Risikoanalyse zu Eigen machen und hierbei insbesondere prüfen, ob individuelle Anpassungen für seine Betriebsstätte notwendig sind und diese ggf. in die Risikoanalyse einarbeiten.

Auch in diesem Fall bleibt der Betreiber der Wettvermittlungsstelle als Verpflichteter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG dafür verantwortlich, dass die Risikoanalyse für seine Betriebsstätte den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Es handelt sich um eine höchstpersönliche Pflicht eines Vermittlers von Glücksspielen.



b) Interne Sicherungsmaßnahmen

Nach § 6 Abs. 1 GwG haben alle Verpflichteten angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Interne Sicherungsmaßnahmen sind aus der Risikoanalyse (a) abzuleiten und bedürfen der regelmäßigen Anpassung und Fortschreibung an geänderte Rahmenbedingungen. Hierbei sind neu erkannte Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stets zu berücksichtigen.

Zu den internen Sicherungsmaßnahmen für Betreiber von Wettvermittlungsstellen gehören insbesondere:

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten, die Erfüllung der Meldepflicht, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten sowie die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften;
- die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters (2);
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen;
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen (bei Einstellung und fortlaufend während des Beschäftigungsverhältnisses), insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (z.B. durch Vorlage von Führungszeugnissen oder anderen geeigneten Dokumenten);
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten (durch regelmäßige geeignete Schulungen und Unterweisungen);
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung (Innenrevision oder sonstige in- und externe Prüfungen).



Darüber hinaus sind Betreiber von Wettvermittlungsstellen nach § 6 Abs. 4 GwG verpflichtet, Datenverarbeitungssysteme zu betreiben und regelmäßig auszuwerten, mittels derer sowohl Geschäftsbeziehungen als auch geldwäscherechtlich ungewöhnliche bzw. zweifelhafte Transaktionen erkannt werden können. Der Veranstalter ist in der Pflicht, ein entsprechendes System für seine gesamte Vertriebsorganisation zur Verfügung zu stellen. Die Vermittler müssen das vom Veranstalter vorzuhaltende System nutzen.

Das Datenverarbeitungssystem muss durch die Verpflichteten aktuell gehalten werden. Entsprechend muss das System jederzeit an sich ändernde Typologien oder Kundenverhalten angepasst werden können.

Gemäß § 6 Abs. 5 GwG haben Betreiber von Wettvermittlungsstellen angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit es ihren Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften einer geeigneten internen oder externen Stelle (Meldestelle) zu berichten. Hierbei muss sichergestellt sein, dass den Mitarbeitern aus einer Verdachtsmeldung kein Nachteil erwächst. Eine einheitliche Meldestelle des Veranstalters von Sportwetten kann auch seitens der Mitarbeiter der Vermittler genutzt werden.

Die internen Sicherungsmaßnahmen können durch vertragliche Vereinbarung auf Dritte ausgelagert werden. Dies ist der Aufsichtsbehörde vorab anzuzeigen. Auch bei einer Übertragung von internen Sicherungsmaßnahmen auf Dritte bleibt der Betreiber der Wettvermittlungsstelle als geldwäscherechtlich Verpflichteter verantwortlich für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen durch den Dritten.

2. Geldwäschebeauftragter

Betreiber von Wettvermittlungsstellen haben nach § 7 Abs. 1 GwG einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt. Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Ein Geldwäschebeauftragter eines Veranstalters kann für mehrere Vermittler des Veranstalters tätig werden (§ 6 Abs. 7 GwG).



Um Interessenskollisionen zu vermeiden, kann der Geldwäschebeauftragte nicht gleichzeitig das gemäß § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Hiervon kann nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn in dem jeweiligen Unternehmen nicht mehr als fünf Personen (inkl. Leitung) tätig sind. Die Bestellung und Entpflichtung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorab anzuzeigen. Der Mitteilung der Bestellung sind das Datum der Bestellung und Nachweise über die erforderliche Qualifikation (Übersicht über den beruflichen Werdegang und ggf. Fortbildungsbescheinigungen) und Zuverlässigkeit (Führungszeugnis) beizufügen.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 2 GwG ist im Bereich der Sportwettvermittlung in der Regel nicht möglich. Besondere Umstände, die eine Ausnahme rechtfertigen können, sind der Aufsichtsbehörde entsprechend darzulegen.

Zu den Aufgaben des Geldwäschebeauftragten gehören insbesondere:

- Schaffung und Fortentwicklung einer unternehmerischen Risikoanalyse
- Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; insbesondere von Arbeits- und Organisationsanweisungen und angemessenen geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssystemen
- Schaffung einheitlicher Berichtswege
- Einbeziehung in die Erstellung und Weiterentwicklung sonstiger interner Organisations- und Arbeitsanweisungen für das Unternehmen
- laufende Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften (durch risikobasierte Überwachungshandlungen)
- Bearbeitung von Verdachtsfällen und – sofern zutreffend – Veranlassung von Strafanzeigen sowie Weiterleitung von unternehmensinternen Verdachtsfällen
- Information der Geschäftsleitung (u.a. periodischer, mindestens einmal jährlicher Bericht)
- Ermittlung von Maßnahmen zur Behebung von Defiziten in den Grundsätzen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Unterrichtung der relevanten Beschäftigten über die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung



Darüber hinaus ist der Geldwäschebeauftragte Ansprechpartner für die Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Financial Intelligence Unit (FIU) bei der Generalzolldirektion.

3. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

Es wird zwischen allgemeinen (a), vereinfachten (b) und verstärkten (c) kundenbezogenen Sorgfaltspflichten unterschieden. Diese sind durch den Verpflichteten bzw. von ihm beauftragten Dritten (§ 17 GwG) bei verschiedenen in § 10 GwG aufgeführten pflichtauslösenden Ereignissen auszuführen.

a) Allgemeine Sorgfaltspflichten

Zu den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 GwG aufgeführten allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten gehören im Einzelnen:

- die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. für den Vertragspartner auftretenden Person und Prüfung ihrer Berechtigung hierzu (vgl. § 11 GwG)
- die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten und ggf. dessen Identifizierung
- die Abklärung des Geschäftszwecks (soweit nicht offensichtlich)
- die Abklärung des PeP-Status (politisch exponierte Person, vgl. § 1 Abs. 12 GwG) von Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten
- die kontinuierliche Überwachung der laufenden Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen

Der konkrete Umfang der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Geldwäscherisiko. Bei der terrestrischen Vermittlung von Glücksspielen werden die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 5 Satz 1 GwG erst bei Gewinnen oder Einsätzen eines Spielers in Höhe von mindestens 2.000,- Euro ausgelöst. Zu beachten ist, dass dies auch der Fall ist, wenn mehrere Transaktionen – zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint – einzeln betrachtet den Schwellenwert von 2.000,- Euro zwar nicht überschreiten, jedoch in ihrer Gesamtsumme über diesem Schwellenwert liegen. Die Annahme einer solchen Verbindung mehrerer Einzeltransaktionen setzt einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang voraus.



Beispiel: Innerhalb eines Wetttages (Tagesprogramm) werden beim selben Sportwettveranstalter vom selben Spieler oder für denselben wirtschaftlich Berechtigten mehrere Wetten in einer Gesamthöhe von 2.000 € oder mehr platziert.

Unabhängig vom Schwellenwert von 2.000,- Euro müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG zudem immer dann erfüllt werden, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht.

b) Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten im Sinne des § 14 GwG auf Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen ist grundsätzlich nicht möglich, da die Glücksspielbereiche mit geringem Geldwäscherisiko bereits explizit vom Kreis der Verpflichteten in § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG ausgenommen sind.

c) Verstärkte Sorgfaltspflichten

Gemäß § 15 Abs. 2 GwG müssen Verpflichtete verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllen, wenn sie im Rahmen der von ihnen erstellten Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der insbesondere in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann. Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind immer zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Ein höheres Risiko kann beispielsweise bestehen wegen:

- eines bestimmten Vertragspartners (z.B. PeP, vgl. § 1 Abs. 12 GwG)
- bestimmter Transaktionen (z.B. für den Spieler ungewöhnlich hoher Wetteinsatz, signifikant und sich rasch ändernde Wettquoten, Einsatz eines sehr hohen Betrages bei einer sehr unattraktiver Wettquote)

Da die Aufzählung von Sachverhalten, die zu einem erhöhten Risiko führen, in § 15 Abs. 3 GwG nicht abschließend ist, sind auch erhöhte Risiken aufgrund sonstiger Umstände möglich. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Auszahlung von Gewinnen eines Spielers auf ein anderes Zahlungskonto des Spielers erfolgt, als auf das Konto, von dem der Spieler die glücksspielrechtlichen Einsätze tätigt.



Sofern der Betreiber der Wettvermittlungsstelle nicht in der Lage ist, die nach § 15 Abs. 4 bis 6 GwG erforderlichen verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet bzw. nicht fortgesetzt werden.

4. Meldepflichten

Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
- der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat,

besteht gemäß § 43 Abs. 1 GwG die Verpflichtung, diesen Sachverhalt – unabhängig vom Wert einer Transaktion bzw. des Schwellenwerts von 2.000,- Euro – unverzüglich der FIU zu melden. Hierbei handelt es sich ausdrücklich um eine Verdachtsmeldung, nicht um eine Strafanzeige. Der Geschäftsbetrieb ist so zu organisieren, dass eine unverzügliche Meldung (also ohne schuldhaftes Verzögern) möglich ist.

Die Pflicht zur Meldung entsteht auch in Fällen des Versuchs der Durchführung einer verdächtigen Transaktion bzw. Begründung einer Geschäftsbeziehung.

Die Form der Meldung an die FIU ist in § 45 Abs. 1 GwG geregelt. Sie erfolgt elektronisch über das gesicherte Webportal „goAML“ (goaml.fiu.bund.de).

Eine Transaktion, wegen der eine Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 erfolgt ist, darf grundsätzlich frühestens dann durchgeführt werden, wenn



- dem Verpflichteten die Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder
- der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist.

Nur wenn ein Aufschub der Transaktion, bei der Tatsachen vorliegen, die auf einen Sachverhalt nach § 43 Absatz 1 GwG hindeuten, nicht möglich ist oder wenn durch den Aufschub die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden könnte, darf die Transaktion durchgeführt werden. In diesem Fall ist die Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 GwG unverzüglich nachzuholen.

5. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Gemäß § 8 Abs. 1 GwG sind alle Dokumente zu kopieren bzw. optisch digital zu erfassen und aufzubewahren bzw. zu speichern, soweit sie im Rahmen der geldwäscherechtlichen Pflichten erhoben bzw. eingeholt worden sind.

Hierzu zählen neben den die Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen betreffenden Unterlagen auch alle im Zusammenhang mit einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erstellten und bearbeiteten Unterlagen, sämtliche diesbezügliche interne und externe Schriftwechsel, Akten- und Gesprächsnotizen, die Ergebnisse der internen Recherchen sowie die Dokumentation der eingeleiteten Maßnahmen. Auch der Schriftwechsel mit der FIU oder den Strafverfolgungs- bzw. Aufsichtsbehörden ist aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich fünf Jahre (§ 8 Abs. 4 Satz 1 GwG).

6. Aufsichtsbehörde und Bußgeldvorschriften

Die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen wird durch die Aufsichtsbehörde überwacht.



Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 GwG ist die Aufsichtsbehörde grundsätzlich dazu befugt, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Sie darf Prüfungen bei den Verpflichteten durchführen, die auch vor Ort erfolgen können (§ 51 Abs. 3 GwG). Zudem kann die Aufsichtsbehörde die Ausübung des Geschäfts vorübergehend untersagen oder die glücksspielrechtliche Zulassung widerrufen (§ 51 Abs. 5 Satz 1 GwG).

Darüber hinaus können zahlreiche Verstöße gegen im GwG festgelegte Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden und zu empfindlichen Geldbußen führen. Auf die in § 56 GwG aufgeführten Bußgeldvorschriften wird daher ausdrücklich hingewiesen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das GwG oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite oder auf einer gemeinsamen Internetseite bekannt zu machen.

7. Kontakt

Dieses Informationsblatt ist erstellt und herausgegeben durch die:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 21
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Tel: 0221 147 -2997 oder -2693

E-Mail: gluecksspiel@bezreg-koeln.nrw.de

Stand: 06/2020